

Vorlage Nr. 16/0254

Federf. Stadamt: Amt für Bildung und Erziehung

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Rat	Bürgermeister Roland	Entscheidung	30.06.2016	14a

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Errichtung der Südparkschule als städtische Gemeinschaftsgrundschule von Amts wegen durch Zusammenlegung der Antoniuschule, Münsterländer Str. 10 und der Schule am Rosenhügel, Märker Str. 1, 45968 Gladbeck, zum Schuljahr 2016/17

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Es geht um den förmlichen Beschluss des Schulträgers im schulaufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in der Sitzung am 14.03.2013 die Errichtung einer Grundschule am Standort Münsterländer Str. 10 durch Zusammenlegung der Antoniuschule und der Schule am Rosenhügel zum Schuljahr 2016/17 beschlossen. Dieser Beschluss wurde von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 19.02.2014 genehmigt.

Daraufhin wurde das Bestimmungsverfahren entsprechend der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVRfVO) vom 08.03.1968 durchgeführt.

Die Erziehungsberechtigten haben in der Zeit vom 01. bis 03.06.2015 in einem Abstimmungsverfahren über die Schulart abgestimmt. Da das Beteiligungsverfahren erfolglos geblieben ist (keine ausreichende Mehrheit für eine bestimmte Schulart), war nach dem Ergebnis des Bestimmungsverfahrens nach § 14 Abs. 1 Satz 2 der Bestimmungsverfahrens-

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

verordnung eine Gemeinschaftsgrundschule zu errichten. Dies wurde der Bezirksregierung Münster nach vorheriger Zustimmung durch das Schulamt für den Kreis Recklinghausen mit Bericht vom 16.02.2016 angezeigt.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat vorliegend die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 19.02.2014 und den Schulträgerbeschluss vom 14.03.2013 bemängelt und festgestellt, dass die Bezirksregierung keine schulaufsichtsrechtliche Genehmigung nach § 81 Abs. 2 und 3 Schulgesetz hätte aussprechen dürfen und fordert nunmehr eine Entscheidung des Schulträgers, in der auch die Schulart (katholische Bekenntnisschule, evangelische Bekenntnisschule, Gemeinschaftsgrundschule) beschlossen wird.

In der Bestimmung der Schulart ist der Schulträger an die schulrechtlichen Vorgaben gebunden. Von daher ist die Südparkschule als städtische Gemeinschaftsschule zu bestimmen.

Um den formalen Anforderungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zur schulaufsichtsrechtlichen Genehmigung zu genügen, soll der Errichtungsbeschluss erneut gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die Südparkschule wird von Amts wegen als städtische Gemeinschaftsgrundschule am Standort Münsterländer Str. 10 durch Zusammenlegung der katholischen Antoniuschule und der Gemeinschaftsgrundschule Schule am Rosenhügel zum Schuljahr 2016/17 errichtet.

Der Bürgermeister



Ulrich Kallmann

-Roland-

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: